



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.08.2024

Sicherheitslage und Vorfall im „Menschen in Not“-Schutzhaus der Stadt Regensburg

Das „Menschen in Not“-Schutzhaus der Stadt Regensburg wurde im Juli 2020 im Bürgerstift St. Michael als Einrichtung zur Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die vom Amt für Jugend und Familie wegen Kindeswohlgefährdung aus ihren Familien genommen wurden, sowie von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gegründet. Als oberste Aufsichtsbehörde über die Einrichtung fungiert die Heimaufsicht bei der Regierung der Oberpfalz, die eine staatliche Behörde des Freistaates darstellt. Die Entscheidung, dass ab dem 1. Januar 2024 tagsüber (von 05.00 bis 19.00 Uhr) in dem Schutzhaus kein Sicherheitsdienst mehr besteht, wurde laut Presseberichten bzw. Stellungnahme der Stadt Regensburg von der Heimaufsicht „genehmigt“. Wegen fehlender Sicherheitsmaßnahmen verschaffte sich 2024 ein Mann tagsüber ungehindert Zutritt zu der Einrichtung und entführte ein Kind.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wann ist die Heimaufsicht bzw. Staatsregierung über die Entführung informiert worden? | 3 |
| 1.2 | Wie bewerten Heimaufsicht und Staatsregierung die Umstände der Entführung? | 3 |
| 1.3 | Welche Konsequenzen ziehen Heimaufsicht und Staatsregierung aus der Entführung? | 3 |
| 2.1 | Hat die Heimaufsicht bzw. Staatsregierung das Sicherheitskonzept bei seiner Einführung für ausreichend befunden bzw. genehmigt? | 5 |
| 2.2 | Falls die Heimaufsicht das Sicherheitskonzept und spätere Änderungen genehmigt hat, gab es dafür Bedingungen und, wenn ja, wie lauten diese? | 5 |
| 3.1 | Hat die Heimaufsicht bzw. Staatsregierung die Entscheidung, dass ab 1. Januar 2024 tagsüber kein Sicherheitsdienst mehr vor Ort ist, genehmigt? | 6 |
| 3.2 | War der Heimaufsicht bzw. Staatsregierung bekannt, dass die Stadt Regensburg die Pforte der Einrichtung bisher nicht besetzt hat? | 6 |

4.1	Wie bewerten Heimaufsicht und Staatsregierung die aktuelle Sicherheitslage der Einrichtung (tagsüber ohne Sicherheitsdienst und Pforte)?	6
4.2	Ist die Einstellung eines Sicherheitsdienstes tagsüber für den Zeitraum von 05.00 bis 19.00 Uhr geplant und, falls ja, ab wann?	6
4.3	Ist die Besetzung der Pforte tagsüber geplant und, falls ja, ab wann?	6
5.1	Stimmt es, dass die Stadt Regensburg für die Beendigung der Bestellung eines Sicherheitsdienstes (tagsüber) bzw. das Nichtbesetzen der Pforte finanzielle Gründe angeführt hat?	6
5.2	Wie beurteilt die Heimaufsicht bzw. Staatsregierung, dass Presseberichten zufolge die Stadt Regensburg erst mit den Mitteln des Haushalts 2025 die Pforte tagsüber besetzen möchte?	7
5.3	Ist nach Kenntnis der Heimaufsicht bzw. Staatsregierung die Stelle für eine Pförtnerin bzw. einen Pförtner als Ersatz für den Wegfall des Sicherheitsdienstes geplant gewesen oder ist die Stelle erst nach der Entführung für notwendig befunden worden?	7
6.	Welche Sicherheitsvorkehrungen bzw. welches Sicherheitskonzept, abseits der Besetzung des Eingangsbereichs durch einen Sicherheitsdienst zwischen 19.00 und 05.00 Uhr, sind im Bürgerstift St. Michael vorhanden?	7
7.	Was rät die Heimaufsicht bzw. Staatsregierung der Stadt Regensburg, um sicherzustellen, dass mögliche weitere Entführungen verhindert werden, sowohl bis zur Einstellung eines Sicherheitsdienstes (tagsüber) bzw. Besetzung der Pforte (tagsüber) als auch danach?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, soweit der jeweilige Geschäftsbereich betroffen ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 13.09.2024

- 1.1 Wann ist die Heimaufsicht bzw. Staatsregierung über die Entführung informiert worden?**
- 1.2 Wie bewerten Heimaufsicht und Staatsregierung die Umstände der Entführung?**
- 1.3 Welche Konsequenzen ziehen Heimaufsicht und Staatsregierung aus der Entführung?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) betroffen ist, ist nach Einbindung der Regierung der Oberpfalz als für die betreffende Einrichtung zuständige Heimaufsichtsbehörde nach §§45 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Folgendes mitzuteilen:

Im Gebäudekomplex Michlstift befinden sich verschiedene Institutionen aus dem sozialen Bereich. Die Regierung der Oberpfalz ist als Heimaufsichtsbehörde für drei im Gebäudekomplex befindliche Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Regensburg zuständig. Der Vorfall ereignete sich in der Einrichtung Kinderschutzhaus. Für diese Einrichtung besteht eine durch die Regierung der Oberpfalz als Heimaufsichtsbehörde erteilte Betriebserlaubnis.

Mit Vorfallsmeldung vom 26. April 2024 wurde die Regierung der Oberpfalz als Heimaufsichtsbehörde seitens des Kinderschutzhauses informiert, dass am 19. April 2024 ein fünfjähriges Kind, das im Rahmen einer Inobhutnahme in der Einrichtung untergebracht und versorgt worden sei, durch einen Mann, der sich als dessen Pflegevater bezeichnet habe, ohne Einverständnis der Betreuungskräfte mitgenommen worden sei. Das Kind sei noch am selben Tag in Tschechien aufgegriffen worden, zunächst in eine dortige Einrichtung verbracht worden und am nächsten Tag vom Stadtjugendamt der Stadt Regensburg (folgend Jugendamt) in Tschechien abgeholt worden.

Im Nachgang wurde die Heimaufsichtsbehörde durch die Stadt Regensburg über die weiteren Hintergründe informiert. Das Kind sei zum Zeitpunkt der Inobhutnahme bei dem Mann wohnhaft gewesen, dieser habe eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII innegehabt. Nachdem Straftaten zum Nachteil des Kindes durch den Mann im Raum gestanden haben, sei das Kind durch die Stadt Regensburg in Obhut genommen worden.

Nach Auffassung der Heimaufsichtsbehörde hat die Einrichtung ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt. Das Kind sei nicht allein durch den Mann angetroffen worden, sondern in Begleitung mehrerer Personen (Mitarbeiter des Jugendamts, Betreuer der Einrichtung sowie einer Dolmetscherin). Das Kind sei durch die gerade stattgefundenen Inobhutnahme in einer hochgradig emotional aufgewühlten Gefühlslage gewesen und habe sich an die ihm bekannte Bezugsperson gewandt. Der Mann sei vermutlich mit dem Gebäudekomplex vertraut gewesen, weil er im Vorfeld mehrfach Termine beim Pflegekinderwesen im Haus gehabt habe. Die Mitarbeiter haben versucht, die Situa-

tion verbal zu lösen und das Kind vor Ort zu behalten. Nachdem dies nicht erfolgreich gewesen sei, seien unverzüglich die weiteren Maßnahmen, wie z. B. Einschalten der Polizei, eingeleitet worden. Bei einem körperlichen Einschreiten hätte eine Eskalation der Situation, und damit eine körperliche Gefährdung des Kindes, im Raum gestanden.

Weiter gehende ordnungsrechtliche Maßnahmen, z. B. in Form von Auflagen, hält die Heimaufsichtsbehörde anlässlich des gemeldeten Vorgangs nicht für erforderlich und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht für gerechtfertigt. Unabhängig vom konkreten Vorfall steht die Heimaufsichtsbehörde mit der Stadt Regensburg als Trägerin in engem Austausch, um die Einrichtung fachlich weiterzuentwickeln und ggf. an Veränderungen anzupassen. Im Rahmen der Beratungsfunktion findet ein ständiger Austausch über die möglichen Weiterentwicklungen der Arbeitsabläufe statt.

Soweit der Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) betroffen ist, ist Folgendes mitzuteilen:

Im zeitlichen Zusammenhang zum Vorfall verständigten Mitarbeitende des „Menschen in Not“-Schutzhauses den Polizeinotruf und meldeten den Vorfall.

Im Rahmen einer WE-Meldung (Meldung über ein wichtiges Ereignis) informierte das Polizeipräsidium Oberpfalz u. a. das Lagezentrum Bayern sowie die Bezirksregierung entsprechend vorgeschriebener Meldewege schriftlich und ca. 1,5 Stunden nach dem Vorfall.

Der Gesamtsachverhalt ist Gegenstand derzeit noch andauernder kriminalpolizeilicher Ermittlungen, sodass eine abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. In Abhängigkeit zum Ermittlungsergebnis wird auch über ggf. zu ziehende Konsequenzen beraten werden. Die betroffenen Stellen stünden hierzu in einem engen Austausch. So habe bereits am 24. April 2024 eine Nachbesprechung der Geschehnisse beim Jugendamt stattgefunden, an der u. a. Vertreter des Jugendamts, der Jugendschutzstelle und der Kriminalpolizeiinspektion Regensburg teilgenommen haben.

Soweit der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) betroffen ist, ist Folgendes mitzuteilen:

Die Staatsanwaltschaft Regensburg erhielt durch die Polizei am 19. April 2024 Kenntnis von folgendem Sachverhalt:

An diesem Tag sei durch das Jugendamt die Inobhutnahme eines Jungen beschlossen worden. Grund hierfür seien Hinweise auf mögliche Straftaten zum Nachteil des Kindes durch dessen Pflegeperson im Sinn von § 44 Abs. 1 SGB VIII. Ein richterlicher Beschluss für die Inobhutnahme habe nicht vorgelegen. Das Jugendamt habe aufgrund einer Gefährdungsabschätzung gemäß § 8a SGB VIII gehandelt. Am Vormittag des 19. April 2024 sei das Kind durch Mitarbeiter des Jugendamtes im Kindergarten abgeholt und in das Kinderschutzhaus gebracht worden. In etwa zeitgleich habe sich die Pflegeperson in das Kinderschutzhaus begeben, um dort im Büro der zuständigen Sachbearbeiterin die vorangegangene Maßnahme zu besprechen. Genau zu diesem Zeitpunkt sei die Übergabe des Kindes vom Fachdienst des Jugendamtes an die Erzieherin im Kinderschutzhaus erfolgt. Das Kind habe die Pflegeperson erkannt, als diese das Gebäude betrat, und sei ihr „in die Arme“ gelaufen. Nach einer kurzen Diskussion mit den dortigen Mitarbeitenden habe die Pflegeperson entgegen der Empfehlung der Mitarbeitenden gemeinsam mit dem Kind die Einrichtung verlassen. Die Mitarbeitenden hätten daraufhin die Polizei verständigt.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten, insbesondere für eine Entziehung Minderjähriger nach § 235 Strafgesetzbuch (StGB) durch die Pflegeperson, liegen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg derzeit nicht vor, da eine Übernahme der Vormundschaft durch das Jugendamt nicht erfolgt war und eine Inobhutnahme nach § 8a SGB VIII nicht die Stellung als Pfleger im Sinn von § 235 StGB begründet (Münchener Kommentar zum StGB/Wieck-Noodt, 4. Aufl. 2021, StGB § 235 Rn. 31 f., beck-online, m. w. N.).

Im Übrigen ist die Prüfung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen. Geprüft wird insbesondere, ob Anhaltspunkte für andere Straftaten zum Nachteil des Kindes bestehen.

2.1 Hat die Heimaufsicht bzw. Staatsregierung das Sicherheitskonzept bei seiner Einführung für ausreichend befunden bzw. genehmigt?

2.2 Falls die Heimaufsicht das Sicherheitskonzept und spätere Änderungen genehmigt hat, gab es dafür Bedingungen und, wenn ja, wie lauten diese?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einrichtungen der (teil)stationären Jugendhilfe benötigen gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII grundsätzlich eine Betriebserlaubnis. Es besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Nach den Regelbeispielen des § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in der Regel gewährleistet, wenn unter anderem zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. Diese Voraussetzungen wurden durch die Regierung der Oberpfalz als Heimaufsichtsbehörde geprüft und als vorliegend bejaht. Die räumlichen Gegebenheiten wurden neben allen weiteren konzeptionellen und tatsächlichen Umständen in die Gesamtbetrachtung einbezogen.

Stationäre Einrichtungen müssen konzeptionsabhängig gewährleisten, dass den jungen Menschen ein Zuhause gegeben wird und sie achtsam altersgemäß in ihrer Entwicklung begleitet werden. Daneben ist Kern des pädagogischen Handelns, dass den Kindern und Jugendlichen vertrauensvolle und verlässliche Beziehungen angeboten werden. Stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen für Kinder und Jugendliche einen alternativen Lebensraum schaffen, der von pädagogischer Betreuung geprägt ist. Hierbei sollen die Kinder geschützt und nicht überwacht werden.

Der Einsatz von Sicherheitsdiensten in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen. Gerade im betroffenen Kinderschutzhaus haben die pädagogische Bewältigung der hochgradig emotionalen Belastungssituation der in Obhut genommenen Kinder sowie die Klärung weiterer Bedarfe herausgehobene Bedeutung.

3.1 Hat die Heimaufsicht bzw. Staatsregierung die Entscheidung, dass ab 1. Januar 2024 tagsüber kein Sicherheitsdienst mehr vor Ort ist, genehmigt?

Für den Betrieb des Kinderschutzhauses wurde seitens der Regierung der Oberpfalz als zuständige Heimaufsichtsbehörde aus unter Frage 2.2 erläuterten Erwägungen kein Sicherheitsdienst als Auflage in der Betriebserlaubnis festgesetzt.

3.2 War der Heimaufsicht bzw. Staatsregierung bekannt, dass die Stadt Regensburg die Pforte der Einrichtung bisher nicht besetzt hat?

Es war der Regierung der Oberpfalz als zuständiger Heimaufsichtsbehörde bekannt, dass beim Gesamtgebäudekomplex „Michlstift“ kein Pförtner vorhanden ist.

4.1 Wie bewerten Heimaufsicht und Staatsregierung die aktuelle Sicherheitslage der Einrichtung (tagsüber ohne Sicherheitsdienst und Pforte)?

Der Einsatz von Sicherheitsdiensten ist in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch für Einrichtungen zur Inobhutnahme gemäß §42 SGB VIII. Bei stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um pädagogische Betreuungssettings mit dem Ziel der Förderung der Entwicklung der jungen Menschen und deren Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. §1 Abs. 1 SGB VIII). Auch vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung wird in den Einrichtungen eine größtmögliche „Normalität“ des Aufwachsens angestrebt. Eine (flucht)sichernde Funktion kommt stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe generell nicht zu. Inwiefern ggf. im begründeten Einzelfall zur Gewährleistung des strukturellen Kinderschutzes (bspw. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten) von dieser Grundhaltung abgewichen wird, obliegt der Entscheidung der zuständigen Regierung als Heimaufsichtsbehörde. Diese sieht die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung als ausreichend gegeben an und verweist darauf, dass aufgrund der angestrebten pädagogischen Intention ein absolut schützender Rahmen im Sinne einer umfassenden Überwachung nicht anzustreben sei.

4.2 Ist die Einstellung eines Sicherheitsdienstes tagsüber für den Zeitraum von 05.00 bis 19.00 Uhr geplant und, falls ja, ab wann?

Über derartige Planungen der Stadt Regensburg als Einrichtungsträgerin liegen der Regierung der Oberpfalz keine Erkenntnisse vor.

4.3 Ist die Besetzung der Pforte tagsüber geplant und, falls ja, ab wann?

Nach dem Kenntnisstand der Regierung der Oberpfalz ist die Pforte seitens der Einrichtung nunmehr im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen tagsüber besetzt.

5.1 Stimmt es, dass die Stadt Regensburg für die Beendigung der Bestellung eines Sicherheitsdienstes (tagsüber) bzw. das Nichtbesetzen der Pforte finanzielle Gründe angeführt hat?

5.2 Wie beurteilt die Heimaufsicht bzw. Staatsregierung, dass Presseberichten zufolge die Stadt Regensburg erst mit den Mitteln des Haushalts 2025 die Pforte tagsüber besetzen möchte?

5.3 Ist nach Kenntnis der Heimaufsicht bzw. Staatsregierung die Stelle für eine Pförtnerin bzw. einen Pförtner als Ersatz für den Wegfall des Sicherheitsdienstes geplant gewesen oder ist die Stelle erst nach der Entführung für notwendig befunden worden?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Kommunen tragen die Gesamt- einschließlich der Planungsverantwortung. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Kommunen und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen (sog. Rechtsaufsicht). Die Aufsichtsbehörden können weder das kommunale Handeln auf Zweckmäßigkeit überprüfen noch können sie den Kommunen Weisungen erteilen.

Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Regierung der Oberpfalz hat im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens geprüft, ob das Kindeswohl in der Einrichtung gewährleistet ist, und dies bejaht. Nach Erteilung der Erlaubnis hat die Heimaufsichtsbehörde nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen – also ob das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist – und die Erlaubnis ggf. wieder aufzuheben oder mit nachträglichen Auflagen zu versehen, §§ 45 Abs. 4, 7, 46 Abs. 1 SGB VIII. Da die Heimaufsichtsbehörde das Kindeswohl in der Einrichtung weiterhin als gewährleistet ansieht, wurden derartige Maßnahmen bisher nicht ergriffen.

Vor diesem Hintergrund bestehen bzgl. der sich abseits gesetzlich zwingender Vorgaben ergebenden kommunalen oder trägerseitigen Planungen staatlicherseits keine näheren Kenntnisse und die Staatsregierung enthält sich einer Bewertung.

6. Welche Sicherheitsvorkehrungen bzw. welches Sicherheitskonzept, abseits der Besetzung des Eingangsbereichs durch einen Sicherheitsdienst zwischen 19.00 und 05.00 Uhr, sind im Bürgerstift St. Michael vorhanden?

Die Betreuung und Aufsicht der Kinder und Jugendlichen im Kinderschutzhaus wird nach Angabe der Heimaufsichtsbehörde ausschließlich durch pädagogisches Personal in bewusst hoher Qualifikation und in hohem zeitlichen Umfang rund um die Uhr gewährleistet. Die Räumlichkeiten der jeweiligen stationären Einrichtungen in der Zuständigkeit der Heimaufsichtsbehörde sind für sich abschließbar. Neben abschließbaren Haupt- und Nebeneingängen bestehen Kameraüberwachung und Klingeln mit Gegensprechanlage. Das bestehende Sicherheitskonzept umfasst weitere, unterschiedlichste Aspekte bis hin zur Arbeitssicherheit.

7. Was rät die Heimaufsicht bzw. Staatsregierung der Stadt Regensburg, um sicherzustellen, dass mögliche weitere Entführungen verhindert werden, sowohl bis zur Einstellung eines Sicherheitsdienstes (tagsüber) bzw. Besetzung der Pforte (tagsüber) als auch danach?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5.1 bis 5.3 verwiesen. Im Übrigen wird die Heimaufsichtsbehörde die Stadt Regensburg als Trägerin der Einrichtung wie bisher auch dabei unterstützen, regelmäßig die Arbeitsabläufe und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zu prüfen und bei veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Hierbei ist stets auch das Kindeswohl mit Blick auf die „größtmögliche Normalität“ für das Aufwachsen der Kinder mit dem Ziel der Förderung und der Entwicklung der jungen Menschen zu berücksichtigen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.